

Stärkung der Geldwäschereibekämpfung – Auf in die nächste Runde

Die Geldwäschereibekämpfung ist und bleibt eine Herausforderung. Internationale Entwicklungen und technologische Fortschritte im Finanzsektor haben in den letzten Jahren zur stetigen Anpassung des schweizerischen Geldwäschereiabwehr-Dispositivs geführt. Der stärkere Einbezug des Nicht-Finanzsektors steht seit längerem auf der politischen Agenda. Mit einem Transparenzregister für juristische Personen und neuen Sorgfaltspflichten für Beratertätigkeiten, welche im Zusammenhang mit risikoreichen Tätigkeiten stehen, möchte der Bundesrat den Anschluss an internationale Standards sicherstellen.



*Von Nadine Balkanyi-Nordmann
lic. iur., Rechtsanwältin
LL.M., FCI Arb
CEO Lexperience AG
Zürich*

Stärkung des Geldwäschereiabwehr-Dispositivs – eine laufende Herausforderung

Die letzte Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) scheint noch beinahe druckfrisch und doch liegt nun bereits der nächste Vorschlag für eine Anpassung auf dem Tisch. Dies hat verschiedene Gründe. Generell stellen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine laufende ernsthafte Bedrohung für die Integrität des Finanzsystems dar. Ein starkes Dispositiv zur Bekämpfung der Finanzkriminalität ist für den guten Ruf des Schweizer Finanzplatzes darum unerlässlich. Internationale, geopolitische



*und Denise Jud
lic. iur. LL.M. MBA
Head Asset Management and
Investment Funds Practice
Lexperience AG, Zürich*

und technologische Entwicklungen bieten regelmässig neue Schlupflöcher für Finanzkriminalität, die identifiziert und geschlossen werden müssen. Die Sorgfaltspflichten und Massnahmen zur Geldwäschereiabwehr müssen daher laufend auf ihre Effektivität überprüft und an die neusten Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst werden.

Internationale Standards – das Mass der Dinge

Bei der Geldwäschereibekämpfung gibt ein internationales Gremium, die Financial Action Task Force (FATF), mit ihren 40 Empfehlungen (40 Recommen-

dations) die Richtung vor. Auch die Schweiz orientiert sich am international anerkannten Standard der FATF. Die FATF führt regelmässig Länderexamen zur Überprüfung des Geldwäschereiabwehr-Dispositivs durch. Daraus können Empfehlungen für ein Land resultieren, welche im nächsten Länderexamen überprüft werden. Länder, die diese Standards nicht erfüllen, werden auf Listen gesetzt, die als «schwarze oder graue Listen» bezeichnet werden. Die explizite und öffentliche Benennung nicht konformer Länder im Sinne eines «Naming and Shaming» ist ein gefürchtetes und effektives Instrument, um Druck auf die betreffenden Länder zur Anpassung ihres Geldwäschereiabwehr-Dispositivs auszuüben.

Transparenz bei juristischen Personen und Dienstleistungen des Nicht-Finanzsektors im Fokus

Ein zentrales Element im Abwehrdispositiv ist die hinreichende Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse und die effektive Kontrolle juristischer Personen, welche weltweit regelmässig zur Verschleierung von Vermögenswerten illegalen Ursprungs eingesetzt werden. Diesbezügliche Risiken haben sich in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Fällen wie den «Panama Papers», den «Paradise Papers» und ähnlichen Skandalen gezeigt. Im Rahmen der jüngsten Herausforderungen bei der Umsetzung von internationalen Sanktionen hat sich die Notwendigkeit, eindeutig zu wissen, wer ultimativ hinter Vermögenswerten steht, nochmals akzentuiert. Zur Verhinderung von Geld-

wäscherei und Terrorismusfinanzierung legt die FATF auch ein verstärktes Gewicht auf Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Personen aus dem Nicht-Finanzsektor.

Handlungsbedarf für die Schweiz

2020 hat die Schweiz ihr letztes FATF-Länderexamen absolviert und einige Hausaufgaben erhalten. Die Empfehlungen enthalten weitergehende Sorgfaltspflichten in der Beratungstätigkeit, insbesondere für Rechtsanwälte. Diese Änderungen konnten sich in den parlamentarischen Beratungen zur letzten Revision des GwG nicht durchsetzen. Im März 2022 hat die FATF zudem eine Revision der Empfehlung Nr. 24 veröffentlicht. Diese sieht ein Transparenzregister für juristische Personen bezüglich der wirtschaftlich Berechtigten vor. Viele Länder kennen bereits ein solches Register. Die EU verlangt von ihren Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie im Jahr 2017 ein Transparenzregister, während in den USA die Einführung für nächstes Jahr geplant ist. Die Schweiz kennt bisher lediglich rein unternehmensinterne Register, welche den Anforderungen nicht genügen werden.

Die neue Gesetzesvorlage

Der Bundesrat hat am 30. August 2023 eine Vorlage zur Einführung eines Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie Sorgfaltspflichten für risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen in die Vernehmlassung gegeben.

Das Transparenzregister für juristische Personen

Das Transparenzregister soll in der Schweiz in Form eines vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) geführten eidgenössischen Registers umgesetzt werden, in das sich schweizerische juristische Personen und ausländische juristische Personen mit Schweiz-Bezug mit Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten eintragen müssen. Die Pflicht zur Eintragung obliegt somit nicht dem Finanzintermediär, der in einer Vertragsbeziehung zur juristischen Person steht. Die Hauptpflicht der Finanzintermediäre besteht konkret darin, Abweichungen der Informationen im Transparenzregister zu

den bei ihnen vorhandenen Informationen durch einen entsprechenden Eintrag in das Register zu melden. Obwohl der Leitfaden zur revidierten Empfehlung Nr. 24 der FATF ein öffentliches Register empfiehlt, sieht die Vorlage des Bundesrates nun ein nicht-öffentliches Register vor. Nur gewisse Behörden, Finanzintermediäre und Berater werden Zugriff haben. In der EU ist der Zugang zu den Transparenzregistern seit der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie im Jahr 2018 öffentlich. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch Ende 2022 entschieden, dass die öffentliche Zugänglichkeit nicht mit der EU-Grundrechtscharta vereinbar ist. Es besteht insofern die Möglichkeit, dass auch in der EU wieder eine Abkehr von einem öffentlichen Register erfolgen könnte.

Sorgfaltspflichten für besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen Rechtsanwälte, die finanzielle Dienstleistungen für ihre Mandanten erbringen, sind bereits heute vom GwG erfasst. In Bezug auf nicht-finanzielle Dienstleistungen nimmt der Gesetzesentwurf nun einen neuen Anlauf, Personen, welche spezifische, im revidierten Anwaltsgesetz vorgesehenen Tätigkeiten (E-Anwaltsgesetz, neu Art. 13a) erbringen, neu dem GwG zu unterstellen. Der neue Vorschlag trägt gewissen Einwänden der letzten GwG-Revision Rechnung, indem die Vorlage insbesondere mit dem Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte verträglich ausgestaltet wurde. Die Rechtsanwälte werden nicht per se vom GwG erfasst, sondern nur in Bezug auf «risikoreiche Tätigkeiten», welche im weiteren Sinne beratende Dienstleistungen im Zusammenhang mit Strukturen oder Transaktionen beinhalten, die anfällig für Geldwäscherei sind. Es geht dabei z.B. um die Gründung von Gesellschaften, den Handel mit Immobilien und die Verwendung der Anschrift des Rechtsanwaltes für Gesellschaften oder Trusts. Bei diesen Tätigkeiten müssen Rechtsanwälte künftig die Identität des Mandanten sowie die Identität des wirtschaftlich Berechtigten überprüfen. Sie müssen weiter den Gegenstand und den Zweck der Transaktion identifizieren und, neben den einschlägigen Dokumentationspflichten, die Meldepflichten bei Verdacht auf

Geldwäscherei einhalten. Die Verpflichtung zur Meldung an die MROS entfällt, falls Informationen unter das Berufsgeheimnis fallen.

Zeitgerechte Umsetzung als zentrales Erfordernis

Der internationale Druck auf die Schweiz ist hoch, Lücken in ihrem Geldwäschereiabwehr-Dispositiv zeitnah zu schliessen. Spätestens das kommende FATF-Länderexamen, welches für 2027/2028 vorgesehen ist, stellt für die Schweiz die nächste mögliche Zäsur dar. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage will der Bundesrat die Schweiz dafür wappnen. Für Finanzintermediäre und Rechtsanwälte, welche die neu vom GwG erfassten Tätigkeiten erbringen, bedeuten die neuen Pflichten sicherlich einen Zusatzaufwand. Da Rechtsanwälte ihre Kunden auch aus anderen Gründen wie z.B. zur Beurteilung von Interessenkonflikten gut kennen sollten, sollte sich dieser Zusatzaufwand in einem vertretbaren Rahmen halten. Um keine unnötigen Risiken – z.B. im Sanktionsbereich – einzugehen, ist es im eigenen Interesse der Rechtsanwälte, genau zu prüfen, wer ihr Endkunde ist. Gleiches gilt für die Finanzintermediäre. Ein starkes, internationales Standards entsprechendes Geldwäschereiabwehr-Dispositiv ist für sie eine Notwendigkeit, um sich glaubwürdig auf dem internationalen Parkett bewegen zu können. Eine Nicht-Umsetzung der Gesetzesvorlage des Bundesrats ist aufgrund der internationalen Standards und den möglichen negativen Konsequenzen bei Nichterfüllung, deshalb keine wirkliche Option. Es wird sich zeigen, ob die Änderungsvorschläge des Bundesrats mögliche Bedenken des Parlaments ausräumen können und dennoch den Anforderungen der FATF genügen. Ein weiterer Meilenstein wird die rechtzeitige Inkraftsetzung des revidierten GwG sein, um für das nächste FATF-Länderexamen gerüstet zu sein.

Die Vernehmlassung der Gesetzesvorlage dauert noch bis zum 29. November 2023 und kommt voraussichtlich 2024 ins Parlament. Mit einem Inkrafttreten ist nicht vor 2026 zu rechnen.

balkanyi@lexp.ch
jud@lexp.ch
www.lexperience.ch